

Aktuelle Mandanten-Informationen

Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie einen Beratungstermin?

Unsere Kontaktdaten:

Telefon 02831/9366-0
Fax 02831/9366-99
E-Mail steuerkanzlei@janssen-poessl.de

Gerne hören wir von Ihnen,

Ihr Team der Steuerkanzlei Monika Janssen

Termine Juli 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.07.2016	14.07.2016	08.07.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.07.2016	14.07.2016	08.07.2016
Sozialversicherung ⁵	27.07.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.07.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Juli 2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten

Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten sind als Werbungskosten abzugsfähig. Die Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen richtet sich nach dem Umfang der Fahrten. Werden die Objekte nur gelegentlich aufgesucht, können die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe oder mit 0,30 € je **gefährnem** Kilometer geltend gemacht werden.

Wenn die Objekte allerdings sehr häufig und mit einer gewissen Nachhaltigkeit angefahren werden, wird aus den aufgesuchten Objekten der Mittelpunkt der Vermietungstätigkeit. In derartigen Fällen sind die Aufwendungen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur mit der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € je **Entfernungskilometer** berücksichtigungsfähig.

Kein Werbungskostenabzug für Kunstaustellungsbesuche einer Kunstlehrerin

Aufwendungen für den Besuch von Kunstaustellungen und Vernissagen einer Kunstlehrerin sind nicht als Werbungskosten abziehbar. Das Finanzgericht Baden-Württemberg begründet diese Auffassung damit, dass solche Aufwendungen für kulturelle Veranstaltungen eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben darstellen, wobei eine berufliche Veranlassung in den Hintergrund tritt. Es gibt zwar kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot mehr, sodass grundsätzlich gemischt veranlasste Aufwendungen aufgeteilt werden können in berufliche und private Veranlassungen. Hier fehlt es jedoch an greifbaren Aufteilungsmaßstäben. Die beruflichen und privaten Veranlassungen greifen so ineinander, dass sie untrennbar sind.

Krankheitskosten abziehbar

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für seine Gesundheit können sowohl den privaten als auch den beruflichen Bereich betreffen.

Ein Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist nur dann möglich, wenn die Kosten klar und eindeutig durch die berufliche Tätigkeit veranlasst sind. Abziehbar sind z. B. Aufwendungen im Zusammenhang mit sogenannten typischen Berufskrankheiten nach gesicherten medizinischen Erkenntnissen. Das Gleiche gilt, wenn im Einzelfall der Zusammenhang zwischen Beruf und der Entstehung der Krankheit offensichtlich ist.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Sind Unfallkosten durch die Entfernungspauschale abgegolten?

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 € anzusetzen, höchstens jedoch 4.500 € im Kalenderjahr. Ein höherer Betrag als 4.500 € ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.

Durch diese Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen (z. B. auch Parkgebühren für das Abstellen des Fahrzeugs während der Arbeitszeit). Diese Abgeltungswirkung gilt laut Bundesfinanzhof ebenfalls für außergewöhnliche Kosten, wie z. B. Reparaturkosten infolge einer Falschbetankung des Fahrzeugs.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz schließt sich dieser Rechtsprechung an und entschied: Zu den durch die Entfernungspauschale abgegoltenen Unfallkosten zählen nicht nur Reparaturkosten eines Fahrzeugs, sondern auch Behandlungs- und Krankheitskosten, die durch einen Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (mit-)verursacht wurden.

Allerdings lässt die Finanzverwaltung Unfallkosten, die auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen, weiterhin neben der Entfernungspauschale zum Werbungskostenabzug zu. Betroffene sollten sich auf die Auffassung der Finanzverwaltung berufen.

Hinweis: Der Ansatz der Behandlungs- und Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist möglich, wenn die Kosten nicht als Werbungskosten anerkannt wurden.

Zwangsumtausch von Aktien kann ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft sein

Ein einkommensteuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft lag bis 2008 vor bei der Veräußerung von Aktien, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr betrug. Das Motiv der Veräußerung war unerheblich. Eine Veräußerungsabsicht brauchte nicht vorzuliegen. Die Veräußerung brauchte nicht einmal vom Willen des Steuerpflichtigen getragen zu sein. Veräußerungen unter Zwang (z. B. eine Enteignung) fielen daher grundsätzlich unter diese Regelung.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass eine Veräußerung selbst dann vorlag, wenn der Umtausch von Aktien auf einem staatlichen Akt, z. B. Verstaatlichung einer Bank, beruhte.

Hinweis: Die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist ab 2009 grundsätzlich steuerpflichtig. Die Einkünfte unterliegen der Abgeltungsteuer. Die Jahresfrist ist weggefallen. Diese Regelung gilt nur für Anteile, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden.

Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Zivilprozesskosten sind nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehbar, als der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt. Liefere der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können, kann der Steuerpflichtige auch bei unsicheren Erfolgsaussichten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gezwungen sein, einen Zivilprozess zu führen, sodass die Prozesskosten zwangsläufig erwachsen.

Nach diesen Maßstäben sind solche Kosten nicht abziehbar, wenn der Prozess die Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen betrifft.

Sind die Kosten nur zum Teil als außergewöhnliche Belastung abziehbar, ist der abziehbare Teil der Kosten mit Hilfe der Streitwerte der einzelnen Klageanträge zu ermitteln.

Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Nießbrauchsrecht-Ablösung, Änderung des BMF-Schreibens

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte entschieden, dass Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit einer gleitenden Übergabe von Privatvermögen weiter als Rente oder dauernde Last abgezogen werden können. Das gilt für vor dem 1. Januar 2008 vereinbarte Vermögensübertragungen, wenn das übertragene Vermögen nur deshalb einen ausreichenden Ertrag bringt, weil ersparte Aufwendungen mit Ausnahme des Nutzungsvorteils eines zu eigenen Zwecken vom Vermögensübernehmer genutzten Grundstücks zu den Erträgen des Vermögens gerechnet werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat nunmehr sein Schreiben aus 2010 an die Rechtsprechung des BFH angepasst.

Betriebsausgabenabzug für Zahlungen an inaktive ausländische Domizilgesellschaften trotz fehlender Empfängerbenennung

Der Einbehalt der sogenannten Bauabzugsteuer gewährt den Empfängern von Bauleistungen auch bei fehlender Benennung des Zahlungsempfängers den vollen Betriebsausgabenabzug. Die hierzu ergangene Entscheidung des

Finanzgerichts Niedersachsen befasste sich mit dem Fall wirtschaftlich inaktiver Domizilgesellschaften, die für eine inländische Gesellschaft Bauleistungen in Rechnung gestellt hatten.

Da der Leistungsempfänger die tatsächlichen Zahlungsempfänger nicht benennen konnte, kürzte das Finanzamt die Betriebsausgaben um 70 % der Gegenleistung. Das Finanzgericht stellt dagegen klar, dass bei Abzug, Anmeldung und Abführung des Steuerabzugsbetrags eine Benennung des Zahlungsempfängers nicht zwingend erforderlich ist. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Abbruchkosten des alten sind Herstellungskosten eines neuen Gebäudes

Wenn ein Grundstück mit Gebäude bereits **mit Abbruchabsicht** erworben wurde, können die Abbruchkosten und der Restbuchwert des alten Gebäudes nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte dies. Im Urteilsfall erwarb ein Steuerpflichtiger ein technisch/wirtschaftlich noch nicht verbrauchtes Gebäude. Schon vor dem Erwerb hatte er die Absicht, das Gebäude abzurechen und an dieser Stelle ein neues Gebäude zu errichten. Das Finanzgericht vertritt die Auffassung, dass zwischen dem Abbruch des erworbenen Gebäudes und der Herstellung des neuen Gebäudes ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Dies rechtfertigt es, die mit dem Abbruch verbundenen Aufwendungen als Herstellungskosten (nur jährliche Absetzung für Abnutzung) des neuen Gebäudes zu behandeln. Die Abbruchkosten dürfen deshalb nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden. Auch eine Absetzung für die außergewöhnliche Abnutzung des Restbuchwerts des abgebrochenen Gebäudes ist nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Wenn ein Grundstück mit Gebäude **ohne Abbruchabsicht** erworben, dann aber doch abgerissen wurde, sind die Abbruchkosten und der Restbuchwert i. d. R. abziehbar.

Doppelte AfA bei Bebauung des Ehegattengrundstücks

Aus dem zugrunde liegenden Fall, den der Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheiden hatte, lassen sich beträchtliche Vorteile aus der Absetzung für Abnutzung (AfA) ableiten.

Bebaut der Unternehmer ein betrieblich genutztes Grundstück, das ihm zusammen mit seinem Ehegatten gehört, sind Wertsteigerungen der dem Ehegatten gehörenden Hälfte nicht einkommensteuerpflichtig. Wird das gemeinsame Grundstück später auf den Sohn, der den Betrieb des Vaters fortführt, übertragen, kann im Ergebnis für nur einmal angefallene Baukosten die AfA zweimal beansprucht werden.

Die übertragenen Wirtschaftsgüter, die dem Vater gehörten, waren mit den Buchwerten aus den Bilanzen des Vaters fortzuführen. Die der Mutter zivilrechtlich gehörenden Gebäudeteile gingen schenkungshalber über und wurden in den Betrieb des Sohnes eingelegt. Die Einlage bewertete der Sohn mit dem aktuellen Teilwert, der deutlich höher lag als der Restbuchwert, der vom Vater übernommen wurde. So ergab sich die Möglichkeit zur Vornahme erneuter AfA-Beträge auf die vom Vater bereits nahezu abgeschriebenen Gebäudeteile.

Diese Gestaltung hat der BFH gebilligt. Zugleich aber hat er klargestellt, dass für den Bilanzposten, der den eigenen Bauaufwand des Unternehmers für die Gebäudeteile des anderen Ehegatten verkörpert, keine Steuersubventionen beansprucht werden können, die gesetzlich nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens gewährt werden.

Nutzungsausfallentschädigung für bewegliches Betriebsvermögen ist stets Betriebseinnahme

Der Kläger hielt ein Fahrzeug im Betriebsvermögen, das er auch privat nutzte. Für einen Nutzungsausfall wegen eines Unfalls erhielt er von der Versicherung des Unfallverursachers eine Entschädigung. Die Entschädigung wurde vom Finanzamt in vollem Umfang als Betriebseinnahme behandelt. Der Kläger aber machte geltend, dass der Unfall sich auf einer Privatfahrt ereignete und folglich die Nutzungsentuschädigung keine Betriebseinnahme darstelle.

Der Bundesfinanzhof entschied, bewegliche Wirtschaftsgüter sind auch bei gemischter Nutzung ungeteilt entweder Privat- oder Betriebsvermögen. Die steuerliche Beurteilung richtet sich nach der Zuordnung des Wirtschaftsguts, unabhängig davon, bei welcher Gelegenheit der Schaden entstanden ist. Gleiches gilt auch für den Verlust der Nutzungsmöglichkeit.

Ermittlung eines Veräußerungsverlusts bei unentgeltlich erworbenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb kann auch ein Veräußerungsgewinn oder -verlust aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft gehören. Voraussetzung dafür ist, dass der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war. Hat der Veräußerer die Anteile innerhalb der letzten fünf Jahre unentgeltlich erworben, reicht es für die Steuerpflicht, wenn der Rechtsvorgänger zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Damit entsteht die Steuerpflicht für den Veräußerer selbst dann, wenn er am Kapital der Gesellschaft mit weniger als 1 % beteiligt ist.

Veräußerungsgewinn oder -verlust ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. Ein Veräußerungsverlust kann bei unentgeltlichem Erwerb der Anteile nur geltend gemacht werden, wenn auch der Rechtsvorgänger den Verlust hätte geltend machen können.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage hat das Finanzgericht Hamburg den Verlust eines Steuerpflichtigen als berücksichtigungsfähig angesehen, der sich aus dem nachfolgend geschilderten Sachverhalt ergab.

Der Veräußerer K hatte von D unentgeltlich 0,8 % der Anteile an einer GmbH erworben. D hielt bis dahin 100 % der Anteile. Kurz nach dem Erwerb veräußerte K die gerade erworbenen Anteile zum Zeitwert an eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er war. Aus der Differenz zwischen den früheren Anschaffungskosten des D und dem Veräußerungspreis des K ergab sich ein erheblicher Veräußerungsverlust.

Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen: Änderungen an IFRS 15 veröffentlicht

Am 12. April 2016 hat das International Accounting Standards Board (IASB) Änderungen an IFRS 15: Erlöse aus Verträgen mit Kunden veröffentlicht. Damit sollen einige Anforderungen klargestellt und zusätzliche Übergangsregelungen bei der Erstanwendung geschaffen werden.

Die Klarstellungen betreffen die

- Identifikation von Leistungsverpflichtungen
- Bestimmung, ob ein Unternehmen Prinzipal oder Agent ist
- Festlegung, ob die Einnahmen aus der Erteilung einer Lizenz zu einem bestimmten Zeitpunkt oder im Zeitablauf anzusetzen sind.

Die Änderungen sind, wie der gesamte Standard, erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen.

(Quelle: Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer)

Unzulässigkeit der Bildung von Rückstellungen für Kosten eines in der Zukunft anstehenden Prozesses

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs können keine Rückstellungen für Kosten eines erst nach dem Abschlussstichtag zu erwartenden Prozesses gebildet werden. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die spätere Klageerhebung nur noch eine selbstverständliche und rein formale Handlung ist.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Teilwertabschreibung einer Darlehensforderung und Auswirkung auf Zinsforderung dazu

Die Forderung auf Rückzahlung eines Darlehens und die Forderung auf Zahlung der vereinbarten Darlehenszinsen dazu sind getrennt voneinander zu bilanzieren. Wird eine Wertberichtigung der Darlehensforderung als verdeckte Gewinnausschüttung beurteilt, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Zinsforderung nicht zu bilanzieren ist. Auch der Zinsanspruch ist zu aktivieren, dann ebenfalls abzuschreiben mit der Folge, dass sich auch hier eine verdeckte Gewinnausschüttung ergibt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Mieterschutz bei Eigenbedarfskündigung von Wohnungseigentum gestärkt

Das Landgericht Berlin hat in einer Entscheidung darauf hingewiesen, dass eine auf den Eigenbedarf des Vermieters gestützte Kündigung von Mietwohnraum, sofern es sich um in Berlin gelegenes Wohnungseigentum handelt, während einer Sperrfrist von zehn Jahren ausgeschlossen ist.

Zum 1. Oktober 2013 ist in Berlin eine Kündigungsschutzklausel-Verordnung in Kraft getreten. Danach ist während einer Sperrfrist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Veräußerung einer in Wohnungseigentum umgewandelten Wohnung eine Kündigung wegen Eigenbedarfs ausgeschlossen. Im Jahr 2009, also vor Inkrafttreten der Verordnung, hatte der Vermieter die in Wohnungseigentum umgewandelte Wohnung erworben, die bereits Ende der 1970er-Jahre an den Mieter vermietet worden war. Im April 2014 kündigte der Vermieter das Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs. Der Mieter akzeptierte die Kündigung nicht.

Nach Auffassung des Gerichts auch zu Recht. Die Kündigungsschutzklausel-Verordnung ist wegen der überragenden Bedeutung des Mieterschutzes auch dann anwendbar, wenn die Wohnung bereits vor dessen Inkrafttreten veräußert worden ist. Zwar vertraue ein Vermieter bei Erwerb von Wohnungseigentum darauf, dass er nur nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorschriften in seinen Verfügungsrechten über die Wohnung beschränkt werde. Diese Erwartungshaltung müsse jedoch im Hinblick auf das Ziel, die Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen zu versorgen, zurücktreten.

Mieter muss weiterhin Miete für gestohlene Küche zahlen

Wird eine mitvermietete Einbauküche gestohlen und der Vermieter hierfür entschädigt, ist der Mieter nach Auffassung des Bundesgerichtshofs dennoch zur Entrichtung des auf die Küche entfallenden Mietanteils verpflichtet.

Im Rahmen eines Mietverhältnisses wurde eine Einbauküche mitvermietet. Von der Gesamtmiete entfiel ein entsprechender Anteil auf die Küche. Im Laufe des Mietverhältnisses bat der Mieter darum, die Einbauküche durch

eine eigene Küche ersetzen zu dürfen. Der Vermieter willigte unter der Voraussetzung ein, dass die bisher eingebaute Küche sachgerecht auf Verantwortung des Mieters eingelagert und nach Beendigung des Mietverhältnisses der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Die im Keller eingelagerte Küche wurde entwendet. Für den Verlust der Küche erhielt der Vermieter von der Versicherung des Mieters eine Entschädigung. Der Mieter minderte die Miete anteilig, weil der Vermieter nun nicht mehr in der Lage sei, ihm die vermietete Küche zu überlassen.

Das Gericht stellte in seiner Entscheidung klar, dass kein zu einer Mietminderung berechtigender Mangel vorgelegen hat. Mit der getroffenen Vereinbarung, die Küche einzulagern, haben Vermieter und Mieter den Mietvertrag unter Beibehaltung der vereinbarten Gesamtmiete dahin abgeändert, dass sich die Überlassungspflicht des Vermieters solange nicht auf die Einbauküche erstrecken sollte, wie der Mieter die Wohnung selbst mit einer Küche ausgestattet habe. Auch die dem Vermieter zugeflossene Versicherungssumme berühre den Mietanspruch nicht. Die Entschädigung sei als geldwerter Ausgleich für den Schaden zu sehen, der dem Vermieter durch die Entwendung seines Eigentums entstanden sei.

Keine Entschädigung für aufgrund ihres Kopftuchs abgewiesene Grundschullehrerin in Berlin

Die Bewerbung der Klägerin als Grundschullehrerin in Berlin wurde abgelehnt, weil sie ein muslimisches Kopftuch trug. Ihre Klage auf Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wurde vom Arbeitsgericht Berlin abgewiesen.

Das Land habe die Bewerbung aufgrund des Berliner Neutralitätsgesetzes, das Lehrkräften in öffentlichen Schulen das Tragen religiös geprägter Kleidungsstücke untersagt, ablehnen dürfen. Nach Überzeugung des Gerichts ist dieses Gesetz auch nicht verfassungswidrig. Anders als zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen gelte die Regelung unterschiedslos für alle Religionen. Es gebe keine gleichheitswidrige Bevorzugung der christlich-abendländischen Werte und Traditionen. Das Gesetz gelte außerdem nicht für berufsbildende Schulen.

Fahrtkostenpauschale bei Nebentätigkeit wird nicht auf Hartz IV angerechnet

Ein Langzeitarbeitsloser arbeitete ca. 10 Stunden im Monat als Gärtner und erhielt dafür 100 € zuzüglich einer Fahrtkostenerstattung für die Entsorgung von Grünabfällen. Das Jobcenter rechnete die Fahrtkostenerstattung als Einkommen an, hob die Bewilligung von Arbeitslosengeld II teilweise auf und machte eine Erstattung geltend. Zu Unrecht, wie das Sozialgericht Dortmund entschied.

Ein Entgelt von 100 € fällt unter den Einkommensfreibetrag. Die Fahrtkostenpauschale ist keine anrechnungsfähige Einnahme, sondern gleicht angefallene Kosten aus.

Abfindungsprogramm nach dem Windhundprinzip zulässig

Ein großes Unternehmen wollte 1.600 der rund 9.100 Vollzeitbeschäftigten abbauen. Davon betroffen war auch ein Gruppenleiter im Bereich IT. Das Unternehmen regelte zum Personalabbau ein „Offenes Abfindungsprogramm“. Danach sollten nur einige der 1.600 zu entlassenden Mitarbeiter gegen Abfindung ausscheiden können. Das Unternehmen richtete eine externe Koordinationsstelle ein. Dieser gegenüber sollten die Mitarbeiter ihre verbindliche Erklärung zur Teilnahme an dem Offenen Abfindungsprogramm abgeben. Für den Fall, dass es mehr Interessenten als Plätze im Kontingent gab, sollte der zeitliche Eingang entscheiden. Das Abbaukontingent für den Bereich IT sah sieben Stellen vor. Die Koordinationsstelle nahm die Meldungen auf einer Webseite entgegen. Der Gruppenleiter wollte an dem Abfindungsprogramm teilnehmen und erhielt eine Anmeldebestätigung mit Eingang 13:07:53:560 Uhr. Das Unternehmen berücksichtigte den Gruppenleiter nicht. Seine Meldung war zu einer Zeit eingetroffen, als es keine freien Plätze mehr im zur Verfügung stehenden Kontingent gab (letzte Vergabe für 13:01:09:603 Uhr).

Der Gruppenleiter meinte, dieses Windhundprinzip sei nicht zulässig.

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hatte keine rechtlichen Bedenken. Das Unternehmen hatte in Abstimmung mit dem Konzernbetriebsrat Mitarbeitern das Ausscheiden gegen Abfindung angeboten, die Anzahl der ausscheidenden Mitarbeiter begrenzt und die Auswahl nach dem zeitlichen Eingang der Meldungen getroffen. Auch wenn durch das Abstellen auf Millisekunden nach menschlichem Ermessen die exakte Eingangszeit nicht bis ins Letzte zu beeinflussen ist, führt dies zu keiner Diskriminierung. Da kein Anspruch auf ein Ausscheiden gegen eine Abfindung besteht, ist der Arbeitgeber - abgesehen von unzulässigen Diskriminierungen, die hier nicht vorlagen - frei, wie er die Auswahl gestaltet. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt nicht vor.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

Dienstvertrag mit dem Vorstand einer Sparkasse

Wenn die Zuständigkeit für den Abschluss von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstands einer Sparkasse, wie im Lande Nordrhein-Westfalen, beim Verwaltungsrat der Sparkasse liegt, kommt es für die rechtliche Beurteilung eines solchen Vertrags auf die Willensbildung im Verwaltungsrat, nicht auf einen möglicherweise abweichenden Willen des Verwaltungsratsvorsitzenden, an. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Der Kläger, der dem Vorstand einer Sparkasse angehörte, klagte gegen sie, weil er der Auffassung war, der Verwaltungsratsvorsitzende der Sparkasse habe ihm anlässlich des Abschlusses einer Ruhegeldregelung zugesagt, dass aus früheren Tätigkeiten des Klägers herrührende Rentenansprüche nicht auf das dienstvertraglich vereinbarte

Ruhegehalt angerechnet würden, tatsächlich sei dies aber geschehen. Während die erste Instanz den Nachzahlungsanspruch des Klägers für begründet hielt, wies das OLG die Klage ab.

Zur Begründung führte das Gericht aus, nach dem Wortlaut des schriftlichen Dienstvertrags seien die betreffenden Rentenansprüche anzurechnen. Ein davon abweichender Wille der Vertragsparteien sei nicht feststellbar. Auch der Kläger behauptete nicht, dass der Verwaltungsrat insgesamt der Nichtanrechnung zugestimmt habe. Auf eventuell abweichende Vorstellungen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, auf die der Kläger sich berufe, komme es nicht an.

Arbeitnehmer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung von Pausen

Feststehende Arbeitspausen werden nicht bezahlt, es sei denn, der Arbeitnehmer hat gemäß seinem Arbeitsvertrag oder einem Tarifvertrag Anspruch darauf. In einem vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall hatte ein Kinobetreiber seinen neuen Mitarbeitern per „Willkommensschreiben“ mitgeteilt, dass Pausen nicht, wie normalerweise üblich, von der Arbeitszeit abgezogen werden. Grund sei, dass eine feste Pausenregelung Schwierigkeiten bereite. Ein Arbeitnehmer verklagte daraufhin den Kinobetreiber auf Bezahlung seiner Pausen. Inzwischen galt für das Arbeitsverhältnis allerdings ein Tarifvertrag, der keine Vergütung der Pausen vorsah. Weiterhin regelte der Kinobetreiber die Pausen nunmehr in den Dienstplänen. Daher entschied das Gericht, dass der Arbeitnehmer keine Vergütung für seine Pausen verlangen kann. Das „Willkommensschreiben“ war keine uneingeschränkte Zusage zur Pausenvergütung. Der Arbeitnehmer durfte nur so lange von einer Vergütung ausgehen, solange feste Pausenzeiten in den Dienstplänen nicht geregelt waren.

Zugang zum Internet und Telefonanschluss für den Betriebsrat

Der Arbeitgeber muss dem Betriebsrat weder unabhängig von seinem Netzwerk einen Internetzugang zur Verfügung stellen noch einen von seiner Telefonanlage unabhängigen Telefonanschluss einrichten.

Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Zwar hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat in erforderlichem Umfang u. a. Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsrat kann einen Telefonanschluss und, sofern berechnete Belange des Arbeitgebers nicht entgegenstehen, die Eröffnung eines Internetzugangs und die Einrichtung eigener E-Mail-Adressen verlangen, ohne deren Erforderlichkeit zur Wahrnehmung konkret anstehender betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben darlegen zu müssen. Zur Erfüllung dieser Ansprüche reicht es aus, dass der Arbeitgeber dem Betriebsrat im Rahmen des im Betrieb bestehenden Informations- und Kommunikationssystems einen Telefonanschluss zur Verfügung stellt sowie einen Internetzugang und E-Mail-Verkehr über ein Netzwerk vermittelt, das für alle Arbeitsplätze des Unternehmens einheitlich genutzt wird.

Ein Anspruch des Betriebsrats gegen den Arbeitgeber auf Einrichtung eines separaten Telefonanschlusses und Internetzugangs allein wegen der abstrakten Gefahr einer missbräuchlichen Ausnutzung der technischen Kontrollmöglichkeiten durch den Arbeitgeber besteht nicht.

Sozialrechtliche Versicherungspflicht einer Steuerberaterin

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hatte darüber zu entscheiden, ob eine als Mitgeschäftsführerin einer Steuerberatungsgesellschaft mbH tätige Steuerberaterin, die auch mit 10 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt war, sozialversicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung war. Der Sozialversicherungsträger hatte dies bejaht, hiergegen klagte die beteiligte Steuerberatungsgesellschaft.

Im Ergebnis gab das Gericht dem Sozialversicherungsträger Recht: Zwar gebe es Gesichtspunkte, die für eine selbstständige Tätigkeit der Steuerberaterin sprechen könnten, so insbesondere der Umstand, dass die Vergütung der Steuerberaterin, die ein Bruttogehalt und eine Tantieme erhalte, die sich nach dem Jahresüberschuss der Gesellschaft richte, in starkem Maße von dem wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft abhängige. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände stelle sich die Tätigkeit der Steuerberaterin aber als eine abhängige Beschäftigung dar.

So verfüge die Steuerberaterin nicht über eine eigene Betriebsstätte, sondern sei in die Arbeitsorganisation der Gesellschaft eingegliedert. Die von ihr betreuten Mandanten seien rechtlich Mandanten der GmbH. Die für die Ausübung der Tätigkeit der Steuerberaterin erforderlichen personellen und sachlichen Mittel würden von der GmbH bereitgestellt. Die Tätigkeit der Steuerberaterin sei in einem eigenen Arbeitsvertrag geregelt. Dieser enthalte u. a. die Regelung über das feste monatliche Bruttogehalt, einen Anspruch auf Vergütungsfortzahlung bei Dienstverhinderung und einen Anspruch auf Urlaub. Die Eingliederung in die Arbeitsorganisation ergebe sich auch daraus, dass die Steuerberaterin für die Gestaltung von Ort, Zeit und Gegenstand ihrer Tätigkeit auf organisatorische Vorgaben der GmbH zurückgreife. Bei Diensten höherer Art würden regelmäßig keine konkreten Handlungsanweisungen erteilt, für die Fremdbestimmtheit der Arbeit reiche es in solchen Fällen aber aus, dass sie im Rahmen einer von einer anderen Stelle vorgegebenen betrieblichen-arbeitstechnischen Organisation geleistet werden.

Die danach gegebene Eingliederung sei nicht deshalb unbeachtlich, weil die Steuerberaterin auch (Mit-)Geschäftsführerin und (Mit-)Gesellschafterin der GmbH sei. Denn sie habe keinen maßgeblichen Einfluss auf die Willensbildung in der GmbH, weil sie mit weniger als 50 % am Stammkapital der GmbH beteiligt sei. Sie habe ihr Amt nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Nach alledem habe sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschafterversammlung der GmbH und müsse deren Weisungen Folge leisten. Auf eine mit ihr geschlossene, inhaltlich beschränkte Stimmrechtsvereinbarung komme es nicht an, weil diese jederzeit kündbar sei.

Gericht muss nur die vom Anfechtenden genannten Anfechtungsgründe prüfen

Bei der Begründung einer Anfechtung ist besondere Sorgfalt geboten. Das zeigt der Fall, den der Bundesgerichtshof zu entscheiden hatte. Der Erblasser hatte seinen minderjährigen Enkel, ersatzweise dessen Mutter (Schwiegertochter des Erblassers) zum Erben eingesetzt. Die Mutter schlug notariell die Erbschaft für ihren minderjährigen Sohn (Enkel des Erblassers) aus und beantragte die Erteilung eines Erbscheins, der sie als Alleinerbin ausweisen sollte. Da sie es versäumt hatte, die Ausschlagung durch das Familiengericht genehmigen zu lassen, genehmigte der Sohn, nachdem er volljährig wurde, die Ausschlagung vor einem Notar. Das Nachlassgericht wies im weiteren Erbscheinverfahren darauf hin, dass die Genehmigungserklärung des Sohnes nicht vorliege und die sechswöchige Frist zur Ausschlagung der Erbschaft verstrichen sei. Der Sohn erklärte, seine Genehmigung habe er irrtümlich nur seiner Mutter und nicht dem Nachlassgericht zugeleitet. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass die Genehmigungserklärung dem Nachlassgericht einzureichen gewesen sei. Daher fechte er die Versäumnis der Ausschlagungsfrist an und schlage die Erbschaft aus. Das Nachlassgericht entschied, dass der vorgebrachte Irrtum nicht vorgelegen habe und die Anfechtung somit nicht wirksam war. In Betracht kommt nur der Irrtum, dass der Sohn angenommen habe, der Notar werde seine Genehmigung der Ausschlagung an das Nachlassgericht weiterleiten. So wurde die Anfechtung allerdings nicht begründet. Die Anfechtung war nicht wirksam, entschied der Bundesgerichtshof. Das Nachlassgericht muss von sich aus nicht erforschen, ob zur Anfechtung berechtigende Tatsachen vorliegen, die der Anfechtende selbst nicht behauptet. Werden andere als die in der ursprünglichen Anfechtungserklärung genannten Gründe geltend gemacht, liegt eine neue Anfechtungserklärung vor, deren Rechtzeitigkeit nach dem Zeitpunkt ihrer Abgabe zu beurteilen ist.

Zum Begriff „Lieferung“ im umsatzsteuerrechtlichen Sinne

Eine Lieferung setzt nicht voraus, dass der Erwerber unmittelbaren Zugriff auf den gelieferten Gegenstand hat. Dies ergibt sich schon aus dem Gesetzeswortlaut, wonach „der Abnehmer oder in dessen Auftrag ein Dritter befähigt wird, in eigenem Namen über einen Gegenstand zu verfügen“. Damit ist auch eine Auslieferung an einen Dritten (Zweiterwerber) eine Lieferung im umsatzsteuerrechtlichen Sinne, obwohl der Abnehmer in diesem Fall selbst keine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf den Liefergegenstand hat.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verkauf eines Miteigentumsanteils kann Lieferung sein

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Verkauf eines Miteigentumsanteils an einer Sache (hier: ein Buch) eine Lieferung sein kann.

Ein Kunsthändler ersteigerte im Juli 2008 in München ein Buch und verkaufte kurz darauf 50 % an dem Buch an eine in London ansässige Galerie. In der Rechnung wies er keine Umsatzsteuer aus, verwies auch nicht auf eine Steuerfreiheit. Im Oktober 2012 berichtigte der Händler die Rechnung und ergänzte, dass der Verkauf als innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei sei. Der Londoner Galerist holte das Buch in München ab und transportierte es im Handgepäck nach London. Dort wurde das Buch begutachtet und ausgestellt. Im März 2010 verkaufte die Galerie das Buch. Im Mai 2010 verkaufte der Münchener Händler auch die bei ihm verbliebene 50 %-ige Beteiligung an dem Buch an die Londoner Galerie. Wiederum als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.

Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung meinte das Finanzamt, der Verkauf des Miteigentumsanteils am Buch sei eine sonstige Leistung, die in Deutschland umsatzsteuerpflichtig ist.

Nun änderte der Bundesfinanzhof seine Meinung, weil sie nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei.

Miteigentum als Bruchteil an einem körperlichen Gegenstand werde im Wirtschaftsleben wie ein körperlicher Gegenstand behandelt. Der Händler habe der Galerie die Befugnis, über das Buch wie ein Miteigentümer zu verfügen, übertragen. Denn der Galerie war nicht nur der Besitz am Buch eingeräumt worden, sondern auch gestattet worden,

- das Buch zu begutachten,
- kunsthistorisch erforschen zu lassen,
- in einem Verkaufskatalog anzubieten und
- weiterzuverkaufen,

bevor sie durch den Kauf des restlichen Anteils von 50 % zur alleinigen Eigentümerin am Buch wurde.

Führt der Verkauf eines Miteigentumsanteils zu einer Lieferung, kann diese als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein. Zwar setzt diese gewisse Nachweise voraus, die der Händler nicht erbracht hatte. Hier stand aber objektiv und unstrittig fest, dass das Buch unmittelbar nach der Veräußerung in einen anderen Mitgliedstaat gebracht wurde. Daher war die Lieferung steuerfrei.

Kein Vertrauensschutz bei Nachforderung von Umsatzsteuer in sog. Bauträgerfällen

Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster darf die Finanzverwaltung in den sog. Bauträgerfällen die Umsatzsteuer nachträglich von dem bauleistenden Unternehmer anfordern. Dem stehen Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes nicht entgegen. Die Nachforderung ist auch verfassungsgemäß und unionsrechtskonform. Tritt der Unternehmer seinen zivilrechtlichen Umsatzsteuernachforderungsanspruch gegen den Bauträger an das

Finanzamt ab, ist dieses verpflichtet, die Abtretung anzunehmen mit der Folge, dass die Nachforderung als gezahlt gilt.

In den Bauträgerfällen führte ein Unternehmer Bauleistungen an Bauträger aus, die die errichteten Gebäude umsatzsteuerfrei veräußerten. Bei Bauleistungen vor dem 15. Februar 2014 gingen sowohl die Finanzverwaltung als auch die Beteiligten davon aus, dass der Bauträger Schuldner der Umsatzsteuer wurde, wenn er nachhaltig Bauleistungen erbringt. Dies war der Fall, wenn mindestens 10 % des steuerbaren Gesamtumsatzes als Bauleistungen ausgeführt wurden. Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) diese Auffassung verworfen hat, fordern Bauträger die von ihnen an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer zurück. Anschließend fordert das Finanzamt nachträglich die Umsatzsteuer von leistenden Unternehmern nach. Diese Handhabung hat das FG Münster für rechtmäßig erklärt. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof entscheidet. Er hält die Nachforderung jedenfalls für ernstlich zweifelhaft.

Gleichzeitig hat das Finanzgericht das Finanzamt aber verpflichtet, eine Abtretung des Umsatzsteuernachforderungsanspruchs zur Erfüllung der Nachforderung anzunehmen, sodass für den bauleistenden Unternehmer im Ergebnis kein Schaden entsteht.

Entsprechend der genannten BFH-Rechtsprechung galt bis zum 1. Oktober 2014, dass der Bauträger als Leistungsempfänger dann Schuldner der Umsatzsteuer ist, wenn er die empfangene Leistung selbst unmittelbar für eine Bauleistung verwendet. Bauträger, die ausschließlich steuerfreie Grundstückslieferungen erbringen, waren daher nicht Schuldner der Umsatzsteuer.

Für Bauleistungen ab dem 1. Oktober 2014 spielen die vorgenannten Fragen keine Rolle mehr, da der Gesetzgeber durch Neufassung der umsatzsteuerlichen Regelungen zu den Anwendungsgrundsätzen vor der Rechtsprechung des BFH zurückkehrt.

Bundesfinanzhof: Nachforderung von Umsatzsteuer in sog. Bauträgerfällen weiterhin ernstlich zweifelhaft

Hat ein Unternehmer Bauleistungen an Bauträger vor dem 15. Februar 2014 ausgeführt, bleibt weiterhin ernstlich zweifelhaft, ob das Finanzamt die Umsatzsteuer noch vom bauleistenden Unternehmer nachfordern kann. Für vor diesem Datum ausgeführte Bauleistungen war die Verwaltung davon ausgegangen, dass Steuerschuldner der Empfänger der Bauleistungen war, auch wenn dieser die Bauleistung nicht wiederum zur Ausführung einer Bauleistung verwendete (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Nachdem der Bundesfinanzhof diese Auffassung verworfen hat, fordern Bauträger die von ihnen an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer zurück. Das Finanzamt fordert in diesen Fällen die Umsatzsteuer nachträglich von dem Unternehmer an, der die Bauleistung erbracht hat. Diese Nachforderung ist ernstlich zweifelhaft. Über ihre Rechtmäßigkeit wird der Bundesfinanzhof demnächst entscheiden müssen. Auf Antrag sind Nachforderungsbescheide von der Vollziehung auszusetzen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Unwirksamkeit eines Steuerbescheids bei fehlendem Bekanntgabewillen des Finanzamts

Der Steuerbescheid ist ein Verwaltungsakt, mit dem die Steuer festgesetzt wird. Er wird nur dann gegenüber dem Steuerpflichtigen wirksam bekanntgegeben, wenn dies auch dem Willen der für den Fall entscheidungsbefugten Person entspricht. Beruht die Versendung des Steuerbescheids dagegen auf einer irrtümlichen Freigabe, liegt keine wirksame Bekanntgabe vor. Entscheidend für diese Beurteilung ist, dass der Irrtum nicht auf einer falschen Rechtsauffassung beruht, sondern der Bescheid das Finanzamt durch einen technischen Anwendungsfehler verlassen hat.

(Quelle: Urteil des Hessischen Finanzgerichts)

In der Europäischen Union gelten neue Datenschutzregeln

Am 25. Mai 2016 ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Sie soll zu einem einheitlichen Schutzniveau in Europa führen. So haben auch Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU die Regeln zu befolgen, wenn sie Dienstleistungen in der EU anbieten. In den nächsten zwei Jahren müssen die nationalen Datenschutzgesetze an die Verordnung angepasst und nationale Spielräume ausgefüllt werden. Auch die Unternehmen sollten sich auf die neuen Regelungen vorbereiten. Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO dann unmittelbar in den Ländern der Europäischen Union. Folgende Kernpunkte sind hervorzuheben:

- Eine Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn die Einwilligung des Betroffenen oder eine eindeutig normierte Ausnahme vorliegt. Das ist z. B. der Fall, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.
- Die schon bisher geltenden Grundsätze der Datensparsamkeit, Zweckbindung und Datensicherheit bleiben erhalten.
- Bürger haben umfassende Informations- und Auskunftsrechte gegenüber Unternehmen, die klar und verständlich darlegen müssen, auf welche Art und Weise sie die Daten verarbeiten.
- Auskunftspflichten werden allerdings eingeschränkt, wenn ihnen Vorschriften eines regulierten Berufs, z. B. die berufliche Schweigepflicht des Steuerberaters, entgegenstehen.

- Zukünftig gibt es das „Recht auf Vergessenwerden“: Auf Verlangen des Betroffenen müssen die Daten gelöscht werden, wenn es keine legitimen Gründe für deren Speicherung gibt.
- Für kleine und mittlere Unternehmen entfällt die Meldepflicht. Ein Datenschutzbeauftragter muss nur noch ernannt werden, wenn die Datenverarbeitung das Kerngeschäft des Unternehmens darstellt.
- Höhere Bußgelder sollen sicherstellen, dass die Unternehmen ihren Verpflichtungen im Datenschutz nachkommen.

Keine Aussetzung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung

Für die vorübergehende Aussetzung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gibt es keine Rechtsgrundlage. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden.

Die Finanzbehörde hatte einem Kreditinstitut Pfändungs- und Einziehungsverfügungen zugestellt. Vollstreckt wurde wegen Abgabenschulden von Kunden der Bank. Da die betreffenden Konten keine Guthaben auswiesen, teilte die Bank der Finanzbehörde mit, dass sie die Pfändung in Zukunft beachten werde. Nachdem die Finanzbehörde mit den Abgabenschuldnern Teilzahlungsvereinbarungen getroffen und Vollstreckungsaufschub gewährt hatte, wurde die Pfändungs- und Einziehungsverfügung in der Weise eingeschränkt, dass bis auf Widerruf keine Beträge aufgrund der Pfändung einzubehalten waren. Das Kreditinstitut hielt diese einschränkende Verfügung für rechtswidrig. Das Finanzgericht hat dies bestätigt und festgestellt, dass es keine gesetzliche Grundlage für eine Ruhendstellung oder Aussetzung der Wirkung einer Pfändung gebe. Insoweit ist auch eine Behörde nicht berechtigt, eine solche Anordnung zu treffen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Anspruch auf Erlass von Säumniszuschlägen, um künftige wirtschaftliche Gesundung nicht zu behindern

Ein Vermieter beantragte den Erlass der Hälfte der entstandenen Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer. Der Vermieter war Gesellschafter-Geschäftsführer der mietenden Gesellschaften. Es ging um Säumniszuschläge von ca. 140.000 €.

Der Vermieter begründete den Erlassantrag damit, dass er selbst von der GmbH schon länger keinen Lohn erhalten habe und den Gesellschaften zusätzliche Darlehen über 1,5 Mio. € gewähren musste. Zudem hätten die finanziellen Probleme der Gesellschaften erhebliche Mietausfälle und Mietverzichte erfordert. Außerdem habe das Finanzamt bereits die Mietzahlungen gepfändet. Dadurch konnte er nicht mehr an die Hypothekengläubiger zahlen. Er habe deshalb die Familienfarm verkaufen und alle freiwerdenden Mittel zur Konsolidierung der Gesellschaften sowie zur Bedienung seiner persönlichen Verpflichtungen einsetzen müssen. Trotz einigem Entgegenkommen durch Banken und Geschäftspartner hätten die Mittel nur zur Zahlung der Umsatzsteuer, nicht jedoch zur Abdeckung der Säumniszuschläge und Zinsen ausgereicht. Aus dem Familienvermögen habe er bereits 10 Mio. € in das Unternehmen eingebracht. Aus dem Verkauf der Farm seien noch 730.000 € vorhanden. 500.000 € seien bereits verwendet worden.

Das Finanzamt lehnte den begehrten Erlass ab. Das Finanzgericht urteilte differenzierter.

Das Finanzamt kann Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Durchsetzung unbillig wäre. Die Unbilligkeit kann in der Sache selbst (sachliche Unbilligkeit) oder in den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen (persönliche Unbilligkeit) liegen.

Sachlich unbillig ist eine Festsetzung u. a., wenn sie zwar den Buchstaben des Gesetzes entspricht, so aber vom Gesetzgeber nicht gewollt war. Säumniszuschläge sind sachlich unbillig, wenn die rechtzeitige Steuerzahlung unmöglich ist und deshalb die Ausübung von Druck zur Zahlung sinnlos ist. Das ist beispielsweise bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit so.

Ob und inwieweit der Vermieter zahlungsunfähig war, konnte das Gericht nicht feststellen. Deshalb muss das Finanzamt diesen Umstand noch einmal prüfen. Dabei sollte es beachten, ob es gegenüber anderen Gläubigern bevorzugt bedient wurde. So kann ein Steuerpflichtiger, der zur Zahlung seiner Steuerverbindlichkeiten mangels ausreichender Zahlungsmittel andere Zahlungen einstellen muss, trotz erfolgter Steuerzahlungen zahlungsunfähig sein. Die Zahlungsunfähigkeit ist für jeden Monat, in dem die Säumniszuschläge entstanden sind, festzustellen. Außerdem ist zu prüfen, ob die Steurdurchsetzung dauerhaft zwar nicht Zahlungsunfähigkeit verursacht hätte, aber die künftige wirtschaftliche Gesundung unbillig verhindert hätte.

Persönliche Unbilligkeit liegt vor, wenn der Steuerpflichtige eines Erlasses bedürftig und würdig ist. Erlassbedürftig ist, wessen Existenz durch die Ablehnung des Erlasses ernsthaft gefährdet ist und nur durch einen Erlass gerettet werden kann. Daran fehlte es, weil ein Erlass vorrangig nicht dem Vermieter, sondern dessen Gläubigerbanken zugutekäme.

Kein Schadensersatz für Sturz im historischen Gebäude

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat entschieden, dass der Besucher eines erkennbar nach einem historischen Vorbild errichteten Gebäudes nicht damit rechnen kann, dass der Fußboden so gleichmäßig flach ist wie in einem modernen Gebäude. Er kann ebenfalls nicht erwarten, dass er vor Unebenheiten durch besondere Schilder gewarnt wird.

Die Besucherin eines Tierparks begehrte Schadensersatz, weil sie im Eingangsbereich der Nachbildung eines historischen Bauernhofs gestürzt war. Der Hof weist aufgrund unterschiedlicher Pflasterungen Höhenunterschiede und Unebenheiten auf.

Nach Auffassung des Gerichts trifft den Tierparkbetreiber keine Pflicht, die Unebenheiten zu beseitigen oder davor in besonderer Weise zu warnen. In einem Tierpark sei schon ganz generell mit unebenen Wegen und unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit zu rechnen. Dies gelte besonders bei Gebäuden, die erkennbar nach einem historischen Vorbild errichtet worden sind. Besucher müssen in einem derartigen Gebäude mit Schwellen, Stufen oder sonstigen Veränderungen rechnen. In einem solchen Bereich ist besondere Vorsicht geboten.

Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach strafrechtlicher Verurteilung wegen Beleidigung

Einer Person, welche die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat, kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Unwürdigkeit zur Ausübung des Anwaltsberufs versagt werden, wenn sie wegen der massiven Beleidigung eines Ausbilders während der Referendardzeit strafrechtlich belangt worden ist. So urteilte, allerdings noch nicht rechtskräftig, der Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen im Falle einer juristischen Assessorin, die wegen Beleidigung eines ihrer Ausbilder zu 60 Tagessätzen verurteilt worden war. Hierin liege keine Verletzung der Berufsfreiheit der Antragstellerin.

Kein Anspruch auf Abstammungserklärung gegenüber dem mutmaßlich leiblichen Vater

Seit 1. April 2008 gibt es im Bürgerlichen Gesetzbuch ein Verfahren zur Klärung der Abstammung, ohne dass zugleich eine Vaterschaftsanfechtungsklage erhoben werden muss. Anspruchsberechtigt sind der rechtliche Vater, die Mutter sowie das Kind gegenüber beiden (rechtlichen) Elternteilen, nicht jedoch der leibliche Vater des Kindes. Der Anspruch ist gerichtet auf Einwilligung in die Einholung eines genetischen Abstammungsgutachtens.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, dass dieser Anspruch nur innerhalb der rechtlichen Familie, nicht aber gegenüber dem mutmaßlich leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater besteht, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

(Quelle: Urteil des Bundesverfassungsgerichts)